

dabei die zur Hilfeleistung bewußt in Kauf genommenen Vermögensnachteile zu verstehen.⁷

Für alle Vermögensnachteile, die Bürger der DDR bei solchen Hilfeleistungen durch Körperschäden sowie durch Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen innerhalb der DDR erleiden, besteht generell Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 10 der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18.11.1969 (GBl. II 1969 Nr. 101 S. 682). Der Umfang des Ersatzes der Aufwendungen und für erlittene Nachteile bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Die Ersatzansprüche sind vom geschädigten Bürger bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung geltend zu machen.

Für die Zeit ihres Einsatzes bei Katastrophen, zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung von Gemeingefahren oder zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gemeingefahr erhalten Bürger von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Das gilt auch für Werktätige, die infolge einer Katastrophe wegen Verkehrsstörungen ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten, wenn sie sich nachweisbar den zuständigen örtlichen Staatsorganen zur Verfügung gestellt haben und zur Bekämpfung der Katastrophe eingesetzt wurden (vgl. § 11 Katastrophenschutz-VO und § 18 Abs. 2 Brandchutzgesetz).

Erleidet ein Bürger bei den angeführten Hilfeleistungen oder bei von staatlichen Organen oder Einrichtungen organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, z.B. bei ehrenamtlicher gesellschaftlicher Tätigkeit oder bei Leistungen in der „Mach mit!“-Bürgerinitiative, einen Unfall, gelten die VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. 4.1973 (GBl. I 1973 Nr. 22 S. 199) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.9.1977 (GBl.I 1977 Nr. 31 S. 346) und die AO über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten vom

6. 8.1973 (GBl. I 1973 Nr. 38 S. 404). Danach erhalten die betroffenen Bürger Leistungen der Sozialversicherung und betriebliche Lohnausgleichszahlungen wie bei einem Arbeitsunfall sowie zusätzliche Leistungen der Staatlichen Versicherung der DDR.

Auch bei Inanspruchnahmen von Eigentum der Bürger, um in gesamtgesellschaftlichem Interesse bestimmte Aufgaben zu lösen, ist der betroffene Bürger adäquat zu entschädigen. Derartige Eingriffe können z. B. zur Baulandbeschaffung erforderlich werden.

Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden bzw. des Entzugs des Eigentumsrechts der Bürger daran sehen z. B. vor

- das Baulandgesetz für die Beschaffung von Bauland und die planmäßige Modernisierung, Instandsetzung und Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen;
- §12 des Berggesetzes i.V.m. §17 der l.DVO zum Berggesetz vom 12.5.1969 (GBl. III1969 Nr. 40 S. 257) für Zwecke des Bergbaus;
- §§ 39 und 40 des Wassergesetzes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen;
- § 14 Abs. 5 des Landeskulturgesetzes i. V. m. § 9 der 2. DVO zum Landeskulturgesetz - Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung - vom 14.5.1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S.336), z. B. für die Gestaltung von Anlagen und Einrichtungen innerhalb von Erholungsgebieten in Uferzonen;
- §§ 16ff. der Leistungs-VO vom 26. 7.1979 (GBl. I 1979 Nr. 29 S.265) für Verteidigungszwecke (vgl. 16.3.).

Aus diesen Rechtsvorschriften ergeben sich hinsichtlich der Zuständigkeiten für das Verfahren der Inanspruchnahme von Eigentum der Bürger an Grundstücken und Gebäuden bzw. des Eingriffs in Nutzungsrechte wie auch für die Festsetzung der Entschädigungen folgende allgemeine Grundsätze:

Vor der Inanspruchnahme sind vertragliche Verhandlungen mit dem Eigentümer zu führen. Für den Abschluß des Kaufvertrages oder anderen Vertrages ist das Staatsorgan, der Betrieb oder die staatliche Einrichtung zuständig, zu dessen bzw. deren Gunsten in das Eigentum oder die Rechte der Nutzer dieses

7 Vgl. auch Zivilrecht. Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 179.